

M3: Beschwerdemanagement

Aufgrund der aufenthaltsrechtlich prekären Situation im Kirchenasyl gibt es einige Besonderheiten, an denen von vorhandenen Leitfäden für Beschwerdemanagement bei Übergriffen abgewichen werden muss.

Die in den (kirchengemeindlichen) Schutzkonzepten festgelegte Meldepflicht und das Meldeverfahren bleiben davon unberührt. Die zuständigen Ansprechpersonen müssen allen Beteiligten – insbesondere den Schutzsuchenden – bekannt sein. Wenden Sie sich dazu unbedingt an Ihre zuständige*n Melde- bzw. Präventionsbeauftragte*n.

Bei Verdachtsfällen im Kirchenasyl ist Folgendes zu bedenken:

- Schutzsuchende im Kirchenasyl können sowohl Opfer als auch Täter*innen von sexualisierter Gewalt sein.
- Ist eine Person im Kirchenasyl von Gewalt betroffen und ist ihre Sicherheit oder ihr Sicherheitsgefühl beim Verbleib vor Ort gefährdet, sollte ihr eine Unterbringung in einer anderen Gemeinde angeboten werden.
- Geht eine Beschwerde oder Meldung gegen eine Schutzsuchende selbst ein, bleibt die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Person oberste Priorität. Das kann Gemeinden vor schwierige Entscheidungen stellen. Wenden Sie sich in solchen Fällen unbedingt umgehend an externe Beratungsstellen, die Sie zu weiteren Schritten beraten können.

Grundsätzlich empfehlen wir in allen Kirchenasylfällen eine Doppelstruktur. Das bedeutet, dass Schutz- und Ratsuchende während des Kirchenasyls auf mehrere Begleitstrukturen zurückgreifen können. Zusätzlich zur Kirchengemeinde und dem*der zuständigen Meldebeauftragten können das sein:

- eine Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Kontakt zum Hilfetelefon 116016
- zivilgesellschaftliche Initiativen
- die monatlichen Online-Austauschtreffen der Ökum. BAG Asyl in der Kirche können auch ein Ort sein, wo Menschen im Kirchenasyl Unsicherheiten und Einschätzung von Situation klären können (siehe M6 Informationen zum monatlichen Austauschtreffen für Kirchenasylgäste)

Auf lokaler und regionaler Ebene muss gewährleistet werden, dass Kirchenasyl-Gäste Informationen zu ihren Rechten im Kirchenasyl und den jeweiligen kirchlichen Meldestellen erhalten. Dazu steht das Dokument M5 auf der Webseite zur Verfügung.